

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 11.07.2008	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Amt für Familie, Kin- derbetreuung und Sport	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler: II 20 V 52 Stvv. 50	Öffentlich: Ja Nein ☐ ☐	Vorlage-Nr. 2007/0728 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Freistellung bzw. Ermäßigung vom Elternentgelt für das Betreuungsangebot in Kinder-
tagesstätten und Betreuenden Grundschulen

Vorlage vom: 03.07.08

Beschlussvorschlag:

Der Anpassung der jeweiligen Einkommensgrenze für die vereinfachte Berechnung einer Ermäßigung oder Befreiung vom Elternentgelt für Betreuungsangebote in Kindertagesstätten und in Betreuenden Grundschulen auf Grundlage der geltenden Sozialhilferegelsätze zu Beginn des neuen Kindergartenjahres 2008/2009 wird zugestimmt.

Die betreffenden Einkommensgrenzen werden regelmäßig, analog der Veränderung der Sozialhilferegelsätze, angeglichen.

Anlagen: Merkblatt Geringverdiener
Merkblatt Entgelte ab August 2008

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage vom 03.07.2008:

Auf Grundlage von § 90 SGB VIII räumt die Wissenschaftsstadt Darmstadt unter bestimmten Voraussetzungen Freistellungs- oder Ermäßigungsmöglichkeiten für die Betreuungsangebote an Kindertagesstätten, sowohl unter städtischer als auch unter kirchlicher und freier Trägerschaft sowie an Betreuenden Grundschulen ein.

In diesem Zusammenhang regelt der Magistratsbeschluss aus dem Jahr 1979 grundlegend das seitdem gängige Verfahren.

Danach sind die Leiterinnen und Leiter der städtischen Kindertagesstätten „zur Einsparung von Verwaltungsarbeit und im Interesse der möglichst kurzen Wege der Eltern“ bevollmächtigt, im Auftrag des zwischenzeitlich zuständigen Amtes für Familie, Kinderbetreuung und Sport den individuellen Anspruch auf eine Freistellung bzw. Ermäßigung anhand eines vereinfachten Berechnungsschemas zu prüfen.

Das beschriebene Verfahren gilt analog für die kirchlichen und freien Träger von Kindertagesstätten sowie die Träger der Betreuungsangebote an Grundschulen.

Auf Grundlage dieser Aufgabenverlagerung in die Einrichtungen vor Ort konnte die hierfür zu veranschlagende notwendige personelle Ausstattung in der Verwaltung mit mindestens zwei Sachbearbeiterinnen- bzw. Sachbearbeiterstellen von Anfang an vermieden werden.

Die der vereinfachten Berechnung in den Kindertagesstätten bzw. Betreuenden Grundschulen zugrunde liegenden Einkommensgrenzen (**s. beiliegendes Merkblatt**) sind seit der Euroumstellung vor über sechs Jahren ab 2002 unverändert geblieben. Dies führte in den vergangenen Monaten mit deutlich zunehmender Tendenz dazu, dass die Einrichtungen wegen Überschreitungen der Einkommensgrenze im Einzelfall keine bzw. nur wenige Befreiungen/Ermäßigungen vornehmen konnten. Stattdessen mussten die Antragssteller zur individuellen Berechnung der Einkommensgrenze im Rahmen der sogenannten „Einzelfallprüfung“ an das zuständige Amt für Familie, Kinderbetreuung und Sport weitergeleitet werden. Dort war wiederum in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Befreiung/Ermäßigung möglich, aufgrund der unzureichenden adäquaten Personalausstattung jedoch oft nur mit deutlicher zeitlicher Verzögerung.

Insofern ist das aus gutem Grund vereinbarte vereinfachte Befreiungs- bzw. Ermäßigungsverfahren zwischenzeitlich faktisch ausgehebelt worden.

Um das ursprüngliche Verfahren zukünftig wieder voll inhaltlich umsetzen zu können, das heißt, dass ein Großteil der Befreiungen/Ermäßigungen vom Elternentgelt für die Betreuungsangebote in Kindertagesstätten oder Betreuenden Grundschulen unmittelbar in den betreffenden Einrichtungen vorgenommen wird und nur die tatsächliche verwaltungsmäßige Abwicklung - wie seither auch - über die Verwaltung beim Amt für Familie, Kinderbetreuung und Sport erfolgt, ist es zwingend erforderlich, die geltenden Einkommensgrenzen an die aktuellen Sozialhilferegelsätze anzupassen.

Die Einkommensgrenzen ergeben sich gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 82 ff. SGB XII aus dem doppelten Regelsatz eines Haushaltsvorstands, dem durchschnittlichen Regelsatz eines Haushaltsangehörigen und der Mietobergrenze (laut Angaben vom Sozialamt):

Elternteil/Erziehungsberechtigte	netto mtl. 1.395,00 €
(Alleinerziehende + 1 Kind)	
+ ein weiteres Haushaltsmitglied	netto mtl. 1.732,00 €

+ ein weiteres Haushaltsmitglied	netto mtl. 2.080,00 €
+ ein weiteres Haushaltsmitglied	netto mtl. 2.388,00 €
+ ein weiteres Haushaltsmitglied	netto mtl. 2.663,00 €

Für jedes weitere Haushaltsmitglied erhöht sich die Einkommensgrenze um jeweils 242,00 € netto.

Für Antragsteller **ohne eigenen Haushalt** gilt:

Elternteil/Erziehungsberechtigte + 1 Kind	netto mtl. 936,00 €
---	---------------------

Für jedes weitere Familienmitglied erhöht sich die Einkommensgrenze um jeweils 242,00 € netto.

Hierzu die nachfolgenden Beispiele:

1. Ein Elternteil und ein Kind

Doppelter Regelsatz Haushaltsvorstand (2 x 347,00 €)	694,00 €
+ Regelsatz Haushaltsangehörige	242,00 €
+ Mietpauschale	<u>459,00 €</u>
	1.395,00 €

2. Zwei Elternteile und zwei Kinder

Doppelter Regelsatz Haushaltsvorstand (2 x 347,00 €)	694,00 €
+ 3 x Regelsatz Haushaltsangehöriger (3 x 242,00 €)	726,00 €
+ Mietpauschale	<u>660,00 €</u>
	2.080,00 €

Beziehen von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen, bei der ARGE-Darmstadt oder dem Sozialamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt, zwei Drittel der Essensgelder oder Verpflegungskosten erstattet.

Zusätzliche Kosten entstehen der Wissenschaftsstadt Darmstadt durch die dringend notwendige Anpassung der Einkommensgrenzen nicht.

Vielmehr könnte ein Großteil der zu gewährenden Ermäßigungen/Freistellungen zukünftig wieder mittels des vereinfachten Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden und müsste nicht durch die personal- und zeitintensiven Einzelfallprüfungen in der Verwaltung erfolgen.

Darmstadt, 03.07.2008

Dezernat II
i. V.

Dezernat V

Dieter Wenzel
Stadtrat

Jochen Partsch
Stadtrat